

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 07.03.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst erlassen.

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern. Dies kann witterungsbedingt auch tage- und stundenweise erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Eingangsbereich.

Artikel 2

Diese erste Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhorst, 22.03.2012


(Strunck)
Bürgermeister

